

Hallenbenutzungsordnung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Hallenbenutzungsordnung ist für folgende Sporteinrichtungen der Gemeinde Wiefelstede anzuwenden:

- a) **Sporthalle Wiefelstede**
- b) **Turnhalle Wiefelstede**
- c) **Gymnastikraum im Mehrzweckgebäude Wiefelstede**
- d) **Sporthalle Metjendorf**
- e) **Turnhalle Metjendorf**
- f) **Kleinsporthalle Bokel**
- g) **Kleinsporthalle Neuenkrüge**
- h) **Kleinsporthalle Gristede**
- i) **Kleinsporthalle Spohle**

§ 2 Nutzungsbestimmung

- (1) Die Turn- und Sporthallen in Wiefelstede und Metjendorf stehen vorrangig den Schulen der Gemeinde Wiefelstede für die Schulsportnutzung zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten stehen die unter § 1 genannten Sporteinrichtungen allen Sportvereinen der Gemeinde Wiefelstede zur Ausübung des Sports zur Verfügung.
- (3) Andere Veranstaltungen, die außerhalb des regelmäßigen Übungs- und Spielbetriebes durchgeführt werden sollen (Turniere, Ausstellungen etc.), bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Wiefelstede.

§ 3 Benutzungszeiten

Die Benutzung der Sporthallen durch die Schulen richtet sich im Einzelnen nach deren Lehr- und Stundenplänen. Den Turn- und Sportvereinen werden die Sporteinrichtungen außerhalb der Nutzungszeiten der Schulen bis 22.00 Uhr überlassen.

Während der Sommerferien bleiben die Sporthallen grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen hiervon (z. B. für Pflichtspiele einschl. Vorbereitung) sind mit dem Hausmeister/der

Hausmeisterin und der Gemeinde (Fachdienst Schulen, Kultur und Sport) rechtzeitig abzusprechen.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht in den Hallen obliegt während der schulischen Nutzung der Schulleiterin/dem Schulleiter bzw. der/dem beauftragten Lehrerin/Lehrer.
- (2) Die Aufsicht bei der Sportnutzung durch die Vereine obliegt den von den Vereinen als verantwortlich genannten Übungsleitern.
- (3) Für alle anderen Veranstaltungen haben die Vereine und Verbände verantwortliche Personen bei der Antragstellung zu benennen. Diese müssen während der gesamten Veranstaltung (einschl. Vor- und Nachbereitung) in der Halle anwesend sein.
- (4) Die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. die Stellvertretung üben das Hausrecht während der Schulnutzung aus. In allen anderen Fällen üben der/die Hausmeister/in das Hausrecht im Auftrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin aus. Das Hausrecht kann auch von den Dienstvorgesetzten (Fachdienstleiter oder Fachbereichsleiter) ausgeübt werden.
- (5) Den Schulleitungen bzw. den Hausmeistern obliegt die regelmäßige Kontrolle zur Einhaltung der Hallenbenutzungsordnung.

§ 5 Benutzungsplan

- (1)

Für die außerschulische Nutzung der Hallen stellen die Vereine, die die Hauptnutzung der Halle inne haben, einen Benutzungsplan auf. Dieser beinhaltet den Wochentag, die Uhrzeit, die Sportart und die/den zuständige(n) Übungsleiterin/Übungsleiter.
- (2) Die Aufstellung des Benutzungsplanes erfolgt in Absprache mit allen Nutzern. Bei Nutzungskonflikten entscheidet die Gemeinde über die Nutzung.
- (3) Andere Veranstaltungen (§ 2 Abs. 3) sind rechtzeitig, mind. 1 Monat vor der geplanten Veranstaltung, beim Fachdienst Schulen, Kultur und Sport zu beantragen. Grundsätzlich ist anzustreben, das Einvernehmen mit den Nutzern gem. § 2 Abs. 2 herzustellen. Kann dieses nicht erzielt werden, entscheidet die Gemeinde über die Einzelnutzung.

§ 6 Schlüssel-, Transponderausgabe

- (1) Die Schlüssel- bzw. Transponderausgabe für die Außentüren der Hallen erfolgt ausschließlich vom Fachdienst Schulen, Kultur und Sport der Gemeindeverwaltung.

- (2) Die Schlüssel- bzw. Transponder werden nur dann ausgehändigt, wenn ein vom Vereinsvorstand oder von der Geschäftsstelle unterzeichnetes Anforderungsschreiben vorliegt, in dem der Name, die Adresse, die Funktion und die voraussichtlichen Nutzungszeiten angegeben sind.
- (3) Die Übergabe und Rückgabe der Schlüssel/Transponder muss persönlich quittiert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Wiefelstede stellt den Schulen und den Sportvereinen die in § 1 genannten Räumlichkeiten für die Sportnutzung zur Verfügung.
 - (2) Gebühren und Kostenersatz werden für den Übungs- und regelmäßigen Spielbetrieb nicht erhoben. Die Gemeinde Wiefelstede behält sich vor, zukünftig Gebühren und Kostenersatz für die Hallenbenutzung nach Maßgabe einer besonderen Ordnung zu erheben.
-
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz bei anderen Veranstaltungen wird gesondert geregelt.

§ 8 Ordnungsvorschriften für die Sportnutzung

- a) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dürfen nur betreten und benutzt werden, wenn die/der verantwortliche Sportlehrer/in oder Übungsleiter/in anwesend ist. Diese/r betritt die Räumlichkeiten als Erste/r und verlässt sie als Letzte/r, nachdem sie/er sich davon überzeugt hat, dass alles ordnungsgemäß aufgeräumt ist.
- b) Die/Der Aufsichtsführende hat die erforderlichen Eintragungen in das Benutzungsbuch vorzunehmen. Ferner überzeugt sie/er sich davon, dass das Licht ausgeschaltet, Duschen und Wasserhähne abgestellt und alle benutzten Räume abgeschlossen sind.
- c) Das Gebäude, alle Nebeneinrichtungen und die Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
- d) Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung benutzt werden. In der Halle müssen ab Umkleideraum saubere Sportschuhe, die auf dem Fußboden keine Spuren hinterlassen, benutzt werden. Mit Sportschuhen, die außerhalb des Gebäudes benutzt werden, darf das Gebäude ab Umkleideraum nicht betreten werden.
- e) Wenn die Halle beim Betreten oder die Geräte vor der Nutzung offensichtliche Mängel aufweisen, sind die Aufsichtspersonen verpflichtet, die Hausmeister oder die Schulleitungen bzw. die Gemeinde unverzüglich, in der Regel jedoch vor Beginn derer Sportstunde, darauf hinzuweisen. Unterlassen die Aufsichtspersonen dieses schuldhaft, gehen die Mängel zu ihren Lasten.

Bereits gemeldete und ins Benutzungsbuch eingetragene Mängel müssen nicht erneut gemeldet werden.

f) Die Außentüren sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Nach Beendigung der Veranstaltung/Übungsstunde sind die Außentüren abzuschließen, nachdem die Verantwortlichen oder Übungsleiter sichergestellt haben, dass sich keine Personen mehr in der Halle, den Duschen oder den Umkleieräumen aufhalten. Sofern die Türen durch Transponder gesichert sind, entfällt das Abschließen der Türen.
Diese Anordnung gilt unabhängig davon, ob am gleichen Tag noch andere Nutzergruppen die Halle nutzen werden.

g) Die Trennvorhänge dürfen nur von den Lehrern, den Hausmeistern oder den Übungsleitern bedient werden. Der Trennvorhang ist bei der Bedienung auf ganzer Länge einzusehen. Es ist streng untersagt, bei herabgelassenen Vorhängen zwischen Mauer und Vorhang durchzugehen oder sich dort aufzuhalten.

h) Tribünen, Lautsprecheranlage und Spielzeituhr dürfen nur im Einvernehmen mit den Hausmeistern bedient werden.

Die Hausmeister weisen die Nutzer in die Benutzung der Tribüne ein. Diese überwachen auch die ordnungsgemäße Nutzung. Die Tribüne darf nur vollständig ausgezogen genutzt werden. Die Durchgänge zur Tribüne sowie die Auf- und Quergänge sind ständig freizuhalten.

i) Ballspiele, bei denen die Gefahr einer Sachbeschädigung besteht, sind zu unterlassen. Erwachsenenfußball ist nur mit den hierfür geeigneten Hallenbällen zugelassen.

j) Turngeräte dürfen nur auf Anordnung und unter Aufsicht der Lehrkräfte oder der Übungsleiter aufgestellt oder benutzt und wieder zurückgebracht werden. Auf keinen Fall dürfen Geräte oder Matten über den Fußboden geschleift werden. Alle Geräte und die Handballtore sind nach Gebrauch wieder an die hierfür bestimmten Plätze zurückzubringen. Pferde, Böcke, Barren usw. sind tief zu stellen, Spannvorrichtungen sind zu lockern. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Sofern Geräteraumpläne vorhanden sind, sind die Geräte an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen.

k) Das große Trampolin darf nur nach entsprechender Ausbildung und Einweisung in Auf- und Abbau verwendet werden.

l) Kleingeräte sind in die Halterungen zurückzubringen. Für die Halle bestimmte Geräte und Bälle dürfen nicht außerhalb der Halle verwendet werden.

m) Die Panik-Treibriegel der Türen sind nur im Notfall zu betätigen, da sonst die Schlösser beschädigt werden. Die Geräteraumtore sind während des Sportbetriebes geschlossen zu halten. Die Bodendeckel sind nur mit Saugnäpfen zu öffnen. Sämtliche Kurbeln sind nach Benutzung an die für sie bestimmten Plätze zurückzubringen.

n) Für die Folgen durch eigenmächtige und unsachgemäße Benutzung von Geräten haften die Aufsicht führenden Lehrkräfte bzw. Übungsleiter.

- o) Der Wasser- und Stromverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Hallenbeleuchtung darf nur nach dem Schaltplan bedient werden. Während der Übungsstunden haben die Aufsichtführenden die Umkleieräume von beiden Seiten abzuschließen.

Für den Schulbetrieb ist auf Antrag eine Ausnahmeregelung möglich.

- p) Bei sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen dürfen sich nur die unmittelbar am Sportgeschehen Beteiligten im Wettkampfbereich der Halle aufhalten. Für Zuschauer sind die Tribünen zu öffnen.
- q) Tiere dürfen nicht mit in die Sporthalle oder deren Nebenräume gebracht werden. Fahrräder und Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- r) In der Sporthalle und in den Nebenräumen darf nicht geraucht werden. Das Feilbieten und der Genuss alkoholischer Getränke sind untersagt. Ausnahmen hiervon für Veranstaltungen sind möglich. Die Genehmigung hierzu wird von der Gemeinde auf Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die für den Ausschank erforderliche ordnungsrechtliche Erlaubnis vorliegt.

Die Übungsleiter bzw. die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass betrunkene oder aggressive Besucher oder Nutzer die Halle verlassen.

§ 9 Haftung

Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Die Benutzer haften auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie z. B. Wettkampfgegner, Angehörige oder Freunde von Mitgliedern oder Zuschauer, sofern sie den Benutzern zuzurechnen sind. Dies bedeutet, dass der Schaden verursachende Dritte im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung der Sportstätte mit dieser in Berührung kommt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Die Benutzer sind verpflichtet, vor der Benutzung die Sportstätte und die benötigten Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Die Verantwortlichen haben für die Durchführung dieser Regelung Sorge zu tragen.

Daneben haben die Verantwortlichen Schäden an Anlagen und Geräten unverzüglich den jeweiligen Hausmeistern zu melden und in den Benutzungslisten zu vermerken. Ist ein Hausmeister nicht benannt oder nicht erreichbar, ist die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen. Wird die Schadenmeldung nicht vorgenommen, sind die Benutzer dafür beweispflichtig, dass der Schaden nicht durch die Nutzung entstanden ist.

Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragte, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter

für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf kommunaler Seite.

Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Benutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Niedersachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Die abzuschließende Haftpflichtversicherung ist als ausreichend anzusehen, wenn folgende Höchstsummen enthalten sind:

- für Personenschäden 5.000.000 Euro
- für Sachschäden 2.000.000 Euro.

§ 10 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen dürfen sich nur die unmittelbar am Sportgeschehen Beteiligten im Wettkampfbereich der Halle aufhalten.

Die für eine Veranstaltung notwendige Vorbereitung der Sportanlage und Nebenflächen (Geräte, Hinweise, Markierungen, Parkraum, Außenbeleuchtung) obliegt dem Veranstalter in Absprache mit dem Hausmeister und der Gemeinde. Dabei notwendige Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Beauftragten der Gemeinde Wiefelstede. Die Anlagen sind sauber (besenrein) und in dem bei Beginn vorgefundenen Zustand zu verlassen!

Die Ausrichter von Veranstaltungen sind für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf verantwortlich; sie haben für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

§ 11 Regelung des Ausschanks

- a) Für den Ausschank im Mehrzweckgebäude Bokel einschl. Sportplatz ist Herr Gastwirt Gerold Martens zuständig (incl. behördlicher Genehmigung).
- b) Alle Getränke für den Ausschank im Mehrzweckgebäude Neuenkrüge sind von der Gastwirtschaft Friedrich Bremer zu beziehen.
- c) Die Benutzergemeinschaft verpflichtet sich, keine Schankwirtschaft in dem Mehrzweckgebäude Gristede incl. Kleinsporthalle einzurichten und zu betreiben.

§ 12 Schlussbestimmungen

Mit dem Betreten der Räumlichkeiten wird diese Hallenbenutzungsordnung von den Benutzern anerkannt.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen können Einzelpersonen, Übungsgruppen oder der betreffende Verein von der Benutzung der Sporthalle zeitlich begrenzt oder dauernd ausgeschlossen werden.

Vereine haften auch für Besucher und Wettkampfgegner.

Für die Durchführung von Sonderveranstaltungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Gemeinde bereits erteilte Genehmigungen zurückziehen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

Durch diese Benutzungsordnung werden alle Bestimmungen, die denselben Gegenstand betreffen, gegenstandslos.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.04.1992 außer Kraft.

Wiefelstede, 01. Juni 2011

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister

Völkers